

# **Public Corporate Governance Kodex der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)**

## **1 Präambel**

Der vorliegende Public Corporate Governance Kodex der OeNB soll im Einklang mit den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer fassen.

Der Inhalt dieses Kodex basiert auf den allgemeinen Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK). Aufgrund zahlreicher dem B-PCGK entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere in Form des unmittelbar anwendbaren Bundesgesetzes über die Oesterreichische Nationalbank (Nationalbankgesetz – NBG), des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB/EZB-Statut) und der darin verankerten Unabhängigkeit der Notenbank, bestand jedoch Anpassungsbedarf. Das Ergebnis dieses Prozesses sind die nachfolgenden Regelungen des Public Corporate Governance Kodex der OeNB.

## **2 Rechte und Pflichten des Bundes als Eigentümer**

### **2.1 Umfang der Rechte des Bundes als Eigentümer**

Die Rechte des Bundes als Eigentümer ergeben sich aus den auf die OeNB anzuwendenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechtsvorschriften.

## **2.2 Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Rechte des Bundes als Eigentümer**

Der Bund nimmt seine Rechte als Anteilseigner der OeNB und die OeNB an deren Tochterunternehmungen und Subunternehmen in der Versammlung der Anteilseigner oder im Rahmen der Herrschaftsbefugnisse wahr.

## **2.3 Maßstab für die Wahrnehmung der Rechte des Bundes als Eigentümer**

Bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Bundes sind die Gesetze, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben der OeNB zu berücksichtigen.

## **2.4 Dokumentation der Entscheidungen des Bundes als Eigentümer**

Alle Entscheidungen des Bundes als Eigentümer sind schriftlich zu dokumentieren. Die Organisationseinheiten, die die Anteilseignerrechte vollziehen, sind in der Geschäftseinteilung auszuweisen.

## **2.5 Erwerb von Beteiligungen**

2.5.1 Die OeNB darf, sofern bundesgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, Beteiligungen an Unternehmen erwerben, wenn

2.5.1.1 mit dem Generalrat der OeNB das Einvernehmen hergestellt wurde.

## **2.6 Sicherung der Einflussnahme des Bundes und der OeNB**

2.6.1 Bei Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. €, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, bzw. für die nicht der Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft zuständig ist, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein Überwachungsorgan vorgesehen sein, auf das die Bestimmungen des GmbHG über den Aufsichtsrat sinngemäß anzuwenden sind und dem vom Bund bzw. von der OeNB gewählte oder entsandte Mitglieder angehören.

2.6.2 Zur Sicherstellung eines angemessenen Einflusses des Bundes bzw. der OeNB soll in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung ein entsprechender Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte durch das Überwachungsorgan vorgesehen sein.

2.6.3 Weiters ist im Regelwerk der OeNB jedenfalls vorzusehen:

2.6.3.1 regelmäßige Informationspflichten der Geschäftsleitung an den Bund als Eigentümer über die Unternehmensstrategie.

2.6.4 Eine sachfremde Einflussnahme auf die Unternehmensführung und -kontrolle ist unzulässig.

## **2.7 Finanz- und Beteiligungscontrolling**

2.7.1 Die OeNB hat neben einem Finanzcontrolling in Bezug auf ihre Tochtergesellschaften ein entsprechendes Beteiligungscontrolling, welches auch das Risikocontrolling umfasst, einzurichten und durchzuführen.

# **3 Zusammenwirken von Direktorium und Generalrat**

## **3.1 Grundsätze**

### **3.1.1 Basis des Zusammenwirkens**

Direktorium und Generalrat arbeiten zum Wohle der OeNB eng zusammen. Basis dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das durch Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen und im Rahmen offener Diskussionen gelebt wird.

### **3.1.2 Zusammenwirken bei der Unternehmensstrategie**

Das Direktorium stimmt auf der Grundlage des Unternehmensgegenstandes die Unternehmensstrategie mit dem Generalrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung.

### **3.1.3 Zusammenwirken bei erheblichen Änderungen im Unternehmen**

Maßnahmen der Geschäftsführung, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der OeNB führen können, bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung des Generalrates.

### **3.1.4 Informationspflichten des Direktoriums**

Das Direktorium informiert von sich aus den Generalrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über

- 3.1.4.1 alle für die OeNB relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements;
- 3.1.4.2 die Überwachung der Einhaltung der für die OeNB geltenden Regelungen;
- 3.1.4.3 für die OeNB bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds;
- 3.1.4.4 alle Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen.

### **3.1.5 Inhalt und Turnus der Berichtspflichten**

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft oder als GmbH geführt werden, an § 28a GmbHG und § 81 AktG orientieren, wenn keine besonderen gesetzlichen Regelungen gelten.

### **3.1.6 Festlegung der Berichtspflichten an den Generalrat**

In der Geschäftsordnung des Direktoriums sind die Informations- und Berichtspflichten an den Generalrat durch das für deren Erlassung zuständige Organ (z. B. Anteilseigner, Überwachungsorgan) näher festzulegen.

### **3.1.7 Form und Rechtzeitigkeit der Berichtslegung**

Berichte des Direktoriums an den Generalrat sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und der Prüfungsbericht, sind den Mitgliedern des Generalrates mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten.

### **3.1.8 Überwachung der Einhaltung der Berichtspflichten**

Der Generalrat hat auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung durch das Direktorium hinzuwirken.

## **3.2 Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken**

3.2.1 Vertraulichkeit ist Grundvoraussetzung für eine offene Diskussion zwischen Direktorium und Generalrat. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten ist von entscheidender Bedeutung.

Keine Dritten sind Organe der OeNB und die Organe, die die Anteilseignerfunktion am Unternehmen wahrnehmen.

3.2.2 Alle Organmitglieder treffen geeignete Maßnahmen, damit von ihnen hinzugezogene Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise wie sie einhalten.

3.2.3 Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Generalrat und seinen Ausschüssen ohne Teilnahme des Direktoriums abgehandelt werden.

## **3.3 Verantwortlichkeit des Direktoriums und des Generalrates**

### **3.3.1 Sorgfaltsmaßstab**

Direktorium und Generalrat haben bei sonstiger Schadenersatzpflicht gegenüber der OeNB die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuwenden.

### **3.3.2 Grundsätze der Unternehmensführung**

Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung sind insbesondere:

- 3.3.2.1 die Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Satzung des Unternehmens sowie der für das Unternehmen geltenden Geschäftsordnungen;
- 3.3.2.2 die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung;
- 3.3.2.3 die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten und der auf die OeNB anwendbaren Grundsätze dieses Kodex;
- 3.3.2.4 die Nutzung der sich für die OeNB bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- 3.3.2.5 Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

### **3.3.3 Haftpflichtversicherung für Direktorium und Generalrat**

- 3.3.3.1 Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Direktoriums und des Generalrates ist von der OeNB abzuschließen, zumal die OeNB einem erhöhten betrieblichen Risiko unterliegt.
- 3.3.3.2 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer Haftpflichtversicherung sind schriftlich zu dokumentieren.

### **3.4 Kreditgewährung an Organe und Mitarbeiter der OeNB**

Kredite der OeNB sollen nicht an Mitglieder des Direktoriums oder leitende Angestellte des Unternehmens sowie an deren Angehörigen gewährt werden.

Falls ein Kredit gewährt wird, ist eine marktübliche Verzinsung zu vereinbaren und vorher die Zustimmung des Generalrates einzuholen.

Ein Kredit an Mitglieder des Generalrates ist jedenfalls unzulässig.

## **4 Direktorium**

### **4.1 Aufgaben und Zuständigkeit**

#### **4.1.1 Primäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens**

- 4.1.1.1 Das Direktorium hat unter eigener Verantwortung die OeNB so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Anteilseigners und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordert.
- 4.1.1.2 Das Direktorium ist dabei an den Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit zu beachten.

#### **4.1.2 Festlegung der Unternehmensstrategie**

Das Direktorium entwickelt im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben die strategische Ausrichtung der OeNB, stimmt sie mit dem Generalrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

### **4.1.3 Hinwirken auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und Richtlinien**

Das Direktorium hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken.

### **4.1.4 Vorsorge für Risikomanagement und Risikocontrolling**

Das Direktorium sorgt in der OeNB für

- 4.1.4.1 ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie
- 4.1.4.2 eine angemessene Korruptionsprävention.

### **4.1.5 Berichtspflichten über Ereignisse im Unternehmen**

Das Direktorium der OeNB hat unverzüglich dem Generalrat über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren.

## **4.2 Zusammensetzung des Direktoriums**

### **4.2.1 Anzahl der Mitglieder**

Die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums ergibt sich aus dem Gesetz.

In diesem Rahmen soll die Anzahl der Mitglieder ausschließlich nach den Anforderungen an das Direktorium aufgrund der Größe des Unternehmens und des wettbewerblichen Umfelds festgelegt werden.

### **4.2.2 Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung**

- 4.2.2.1 Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Direktorium sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- 4.2.2.2 Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern des Direktoriums jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach das Direktorium in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.

- 4.2.2.3 Außerdem sind die Aufgaben der Mitglieder des Direktoriums präzise, an sachlichen Kriterien orientiert und mit möglichst gleichgewichtigen Verantwortungsbereichen festzulegen.

## **4.3 Bestellung der Mitglieder des Direktoriums**

### **4.3.1 Ausschreibungspflicht vor Betrauung mit der Funktion**

Das zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums zuständige Organ hat – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden die Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) öffentlich auszuschreiben.

### **4.3.2 Vorzeitige Ausschreibung des Direktoriums**

Vor Ablauf eines Jahres vor Freiwerden bzw. Beendigung der Laufzeit einer Funktion soll deren Ausschreibung nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

### **4.3.3 Betrauung mit der Geschäftsleitungsfunktion**

Mit einer Geschäftsleitungsfunktion dürfen nur Personen betraut werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben des Direktoriums wahrzunehmen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht mit einer Geschäftsleitungsfunktion betraut werden.

### **4.3.4 Wiederbestellung der Geschäftsleitungsfunktion**

Die Regelungen für die Bestellung gelten auch für Wiederbestellungen der Geschäftsleitungsfunktion.

### **4.3.5 Bemessung der Vergütung für die Mitglieder des Direktoriums**

- 4.3.5.1 Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.



## **4.4 Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Direktoriums**

### **4.4.1 Widerrufsgründe**

Der Widerruf der Bestellung eines Mitglieds des Direktoriums ist zu jeder Zeit gemäß § 33 Abs 4 NBG, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag, zulässig. Der Widerruf und die Gründe hierfür sind schriftlich zu dokumentieren.

### **4.4.2 Beendigung des Anstellungsvertrages bei Widerruf**

Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung des Anstellungsvertrages zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

## **4.5 Interessenkonflikte der Mitglieder des Direktoriums**

### **4.5.1 Wettbewerbsverbot**

Mitglieder des Direktoriums unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

### **4.5.2 Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen**

Mitglieder des Direktoriums sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Sie und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren, sofern dies gegen die gesetzlichen Normierungen des StGB verstößt.

### **4.5.3 Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen**

Kein Mitglied des Direktoriums darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Chancen der OeNB für sich nutzen.

#### **4.5.4 Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten**

Jedes Mitglied des Direktoriums hat Interessenkonflikte dem Generalrat unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder des Direktoriums hierüber zu informieren.

#### **4.5.5 Geschäfte zwischen Direktorium und OeNB**

Alle Geschäfte zwischen der OeNB und den Mitgliedern des Direktoriums sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Generalrates.

#### **4.5.6 Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Direktoriums**

Mitglieder des Direktoriums dürfen Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Generalrates ausüben, sofern nicht nach dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen im Sinne § 2 Abs. 3 Z 9 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 (in der jeweils geltenden Fassung), besteht.

## **5 Generalrat**

### **5.1 Aufgaben**

#### **5.1.1 Grundsätze der Überwachungstätigkeit**

5.1.1.1 Der Generalrat hat das Direktorium bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und in grundsätzlichen Angelegenheiten der OeNB zu beraten.

5.1.1.2 Die Tätigkeit umfasst jedenfalls die Überwachung

- der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Geschäftsleitungsentscheidungen,

- der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes bei den Geschäftsleitungsentscheidungen,
- der Geschäftsentwicklung der OeNB,
- des Risikomanagements der OeNB und
- der Umsetzung der Beschlüsse des Generalrates.

### **5.1.2 Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit**

Soweit Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit nicht bereits gesetzlich festgelegt sind, sind sie in der Satzung des Unternehmens festzulegen.

### **5.1.3 Verantwortlichkeit der Mitglieder des Generalrates**

Jedes Mitglied des Generalrates ist dafür verantwortlich, dass der Generalrat seine Überwachungspflicht erfüllt.

### **5.1.4 Geschäftsordnung des Generalrates**

Der Generalrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

### **5.1.5 Selbstkontrolle des Generalrates**

Der Generalrat und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen.

## **5.2 Zusammensetzung des Generalrates**

### **5.2.1 Bestellung der Mitglieder des Generalrates**

- 5.2.1.1 Zu Mitgliedern des Generalrates dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Generalrates wahrzunehmen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Generalrates bestellt werden.

- 5.2.1.2 Im Rahmen der Voraussetzungen gemäß Pkt. 5.2.1.1 soll auf eine paritätische Zusammensetzung des Ausschusses mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 25 % bis 31.12.2013 und 35 % bis 31.12.2018 sind umzusetzen.
- 5.2.1.3 Mitglieder des Generalrates sollen nicht mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen.
- 5.2.1.4 Mitglied des Generalrates darf nicht sein, wer in einem Dienstverhältnis zur OeNB steht, ausgenommen davon die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach anderer gesetzlicher Bestimmung in den Generalrat vom Betriebsrat entsandten Mitglieder.
- 5.2.1.5 Mitglieder des Generalrates dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.
- 5.2.1.6 Dem Generalrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Direktoriums angehören.

## **5.2.2 Ausübung der Mitgliedschaft im Generalrat**

- 5.2.2.1 Mitglieder des Generalrates haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sofern die Satzung des Unternehmens dies zulässt, kann im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied schriftlich bei einer einzelnen Sitzung mit der Vertretung betraut werden.
- 5.2.2.2 Jedes Mitglied des Generalrates hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

## **5.2.3 Bestellung des/der Präsident/in als Vorsitzende/n des Generalrates**

- 5.2.3.1 Sofern gesetzlich oder satzungsmäßig nichts Besonderes geregelt ist, wählen die Mitglieder des Überwachungsorgans aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.
- 5.2.3.2 Vorsitzende/Vorsitzender darf nicht sein, wer in den letzten 2 Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied des Direktoriums der OeNB war.

### **5.3 Aufgaben der/s Vorsitzenden des Generalrates**

Der/Die Vorsitzende

- 5.3.1 koordiniert die Arbeit des Generalrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Generalrates nach außen wahr;
- 5.3.2 darf nicht das Recht haben, allein an Stelle des Generalrates zu entscheiden;
- 5.3.3 soll zugleich Vorsitzende/r des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern des Direktoriums behandelt;
- 5.3.4 soll mit dem Direktorium regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der OeNB beraten;
- 5.3.5 hat unverzüglich dem Generalrat über alle Informationen des Direktoriums der OeNB über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Generalrates einzuberufen.

### **5.4 Ausschüsse des Generalrates**

- 5.4.1 Sofern nicht schon im Gesetz verpflichtend Ausschüsse einzurichten sind (§ 92 Abs. 4a Aktiengesetz, § 30g Abs. 4a GmbHG), soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der OeNB der Generalrat Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Sachthemen bilden.
- 5.4.2 Den Ausschüssen des Generalrates soll keine Entscheidungskompetenz übertragen werden. Die Entscheidungen sollen dem Plenum vorbehalten bleiben.

### **5.5 Vergütung für die Mitglieder des Generalrates**

#### **5.5.1 Grundsätze der Festlegung der Vergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Generalrates ist entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit der Funktion verbundenen Risiken festzulegen.



- 5.6.3 Der Generalrat hat die Generalversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.
- 5.6.4 Die OeNB soll mit Mitgliedern des Generalrates keine Dienstleistungs- und Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen steht.
- 5.6.5 Für Mitglieder des Generalrates, die Bedienstete des Bundes sind, soll der Dienstgeber in geeigneter Weise, allenfalls durch generelle Regelung, klarstellen, dass sie in Ausübung ihrer Überwachungsfunktion primär der OeNB verpflichtet sind.
- 5.6.6 Ein Mitglied des Generalrates darf nicht Mitglied der Generalversammlung sein.

## **6 Corporate Governance Bericht**

### **6.1 Allgemeines**

- 6.1.1 Das Direktorium und der Generalrat haben jährlich über die Corporate Governance der OeNB zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen.
- 6.1.2 Der Bericht hat die Erklärung des Direktoriums und des Generalrates zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.
- 6.1.3 Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der
- Zusammensetzung und Arbeitsweise des Direktoriums,
  - Vergütungen des Direktoriums und Mitglieder des Generalrates und
  - Berücksichtigung von Genderaspekten im Direktorium und im Generalrat
- zu enthalten.

### **6.2 Darstellung des Direktoriums**

Im Corporate Governance Bericht sind in Bezug auf das Direktorium zu veröffentlichen:

- 6.2.1 Namen und Geburtsjahr der Mitglieder des Direktoriums;

- 6.2.2 Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Direktoriums und Ende der laufenden Funktionsperiode;
- 6.2.3 Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern des Direktoriums;
- 6.2.4 Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder des Direktoriums in Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

### **6.3 Darstellung der Vergütungen**

- 6.3.1 Die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Direktoriums sind nach Maßgabe des Punktes 7.2 individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern des Direktoriums für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.
- 6.3.2 Die Vergütungen der Mitglieder des Generalrates sind nach Maßgabe des Punktes 7.2 individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung darzustellen. Dabei sind auch die von der OeNB an die Mitglieder des Generalrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert anzugeben.
- 6.3.3 Hat die OeNB die Vergütung für ein Mitglied des Generalrates an den Bund zu zahlen, so sind auch diese Vergütungen darzustellen.

### **6.4 Berücksichtigung von Genderaspekten**

- 6.4.1 Der Anteil von Frauen im Direktorium und im Generalrat ist darzustellen.
- 6.4.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen im Direktorium, im Generalrat und in leitender Stellung sind zu setzen und anzuführen.

### **6.5 Externe Überprüfung des Berichtes**

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex ist von der OeNB regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.



## **7    Transparenz**

### **7.1   Veröffentlichungen von Informationen der Unternehmen**

Von der OeNB veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über deren Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.

### **7.2   Offenlegung der Vergütungen des Direktoriums und des Generalrates**

Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Direktoriums und des Generalrates bedarf der Zustimmung der Betroffenen.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern des Direktoriums und des Generalrates ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.

## **8    Rechnungswesen und -legung und Abschlussprüfung**

### **8.1   Anforderungen an das Rechnungswesen**

8.1.1 Das Rechnungswesen der OeNB muss jederzeit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine Unternehmensplanung sowie – durch eine geeignete Plankostenrechnung und einen Investitionsplan – eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

8.1.2 Das Rechnungswesen muss auch den Anforderungen des Planungs- und Berichterstattungssystems gemäß § 67 Abs. 3 BHG 2013 entsprechen, sofern es im Einklang mit dem ESZB/EZB-Statut steht.

### **8.2   Rechnungslegung**

8.2.1 Der Bund als Eigentümer und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Geschäftsbericht der OeNB informiert.

- 8.2.2 Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Anhänge) sind, soweit im NBG nichts Besonderes geregelt ist, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des UGB aufzustellen und nach diesen Vorschriften zu prüfen.
- 8.2.3 Der von dem/der Rechnungsprüfer/in geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Geschäftsbericht sind vom Direktorium dem Generalrat zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung durch den Generalrat sind der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 8.2.4 Die OeNB soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung hält. Diese Beteiligungen sind im Geschäftsbericht gesondert auszuweisen.
- 8.2.5 Im Anhang des Jahresabschlusses sind insbesondere darzustellen
- 8.2.5.1 die Beziehungen der OeNB zu den Anteilseignern, zu den Mitgliedern des Direktoriums sowie des Generalrates und deren nahestehenden Einrichtungen und Personen;
  - 8.2.5.2 Kreditgewährungen an Organe und Mitarbeiter der OeNB;
  - 8.2.5.3 Geschäfte zwischen Mitgliedern des Direktoriums und Unternehmen;
  - 8.2.5.4 Dienstleistungs- und Werkverträge von Mitgliedern eines Überwachungsorgans mit der OeNB;
  - 8.2.5.5 die Vergütungen der Mitglieder des Direktorium und der Mitglieder des Generalrates.
- 8.2.6 Der geprüfte Jahresabschluss ist dem nach dem Gesetz vorgesehenen Organ zur Genehmigung (Feststellung) vorzulegen. Eine Gleichschrift des Jahresabschlusses ist unverzüglich dem Rechnungshof zu übermitteln (§ 12 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948).

Ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr, soll der geprüfte Jahresabschluss möglichst bis 30. Juni des Folgejahres dem Rechnungshof vorgelegt werden.

### **8.3 Bestellung der/des Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers**

- 8.3.1 Vor der Beschlussfassung über die Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung einer/eines Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers durch die Generalversammlung (§ 270 Abs. 1a UGB unter Bedachtnahme auf das anzuwendende ESZB/EZB-Statut) bzw. vor der Bestellung ist von der/dem vorgesehenen eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem/der Rechnungsprüfer/in und der

OeNB und seinen Organmitgliedern bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können.

- 8.3.2 Die Erklärung gemäß Pkt. 8.3.1 hat § 270 Abs. 1a UGB unter Bedachtnahme auf das anzuwendende ESZB/EZB-Statut zu entsprechen und sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr Leistungen für die OeNB, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind.
- 8.3.3 Zum/zur Rechnungsprüfer/in darf nicht bestellt werden, wenn einer der Befangenheits- oder Ausschlussgründe gemäß §§ 271 bis 271c UGB vorliegt.
- 8.3.4 Mit dem/der Rechnungsprüfer/in ist zu vereinbaren, dass die/der Vorsitzende des Überwachungsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird.
- 8.3.5 Verträge mit dem/der Rechnungsprüfer/in über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums abgeschlossen werden.
- 8.3.6 Der Bestellung einer/eines Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen. Nach Prüfung von maximal fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist eine Bestellung eines anderen Rechnungsprüfers vorzunehmen.
- 8.3.7 Den Vertrag mit dem/der bestellten Rechnungsprüfer/in zur Vornahme der Rechnungsprüfung hat der Generalrat abzuschließen (§ 270 Abs. 1 UGB).
- 8.3.8 Mit dem/der Rechnungsprüfer/in ist im Vertrag deren Verpflichtung zu vereinbaren,
  - 8.3.8.1 dem Generalrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich zu berichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben;
  - 8.3.8.2 im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der vom Direktorium und/oder vom Generalrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben;
  - 8.3.8.3 dass sie/er dem Generalrat und seinem Unterausschuss für Rechnungslegung und interne Kostensysteme über den Jahresabschluss berichtet und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer/seiner Prüfung informiert;
  - 8.3.8.4 neben dem Prüfbericht über den Jahresabschluss dem Direktorium und dem Generalrat einen Managementletter mit den Schwachstellen im Unternehmen vorzulegen, sofern dies erforderlich sein sollte;

- 8.3.8.5 auf Grundlage der in der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu beurteilen und den Bericht darüber dem Direktorium und dem Generalrat vorzulegen.

#### **8.4 Interne Revision**

- 8.4.1 Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. € und Konzerne haben interne Revisionsstellen (interne Revision) einzurichten, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführen, und mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- 8.4.2 Ein Unternehmen kann für sich und seine Tochterunternehmen eine gemeinsame Revisionsstelle einrichten. Ebenso können mehrere kleinere Unternehmen eine gemeinsame Revisionsstelle einrichten oder durch eine externe Beauftragung ihrer Verpflichtung nachkommen.
- 8.4.3 Die Prüfungsaufträge sind schriftlich zu erteilen. Sie haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für die OeNB bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien des Direktoriums sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken.
- 8.4.4 Über die Prüfaufträge ist der Generalrat der OeNB zu informieren. Die Prüfberichte der internen Revision sind auch dem Generalrat auf Verlangen zu übermitteln.